

# Promotionsordnung des Fachbereichs IV der Universität Trier

Vom 28. September 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 26. Mai 2004 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 20. September 2004, Az.:15225 – 52 322-4/44, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Promotion

(1) Mit der Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Leistung bestätigt, durch die die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit zur selbständigen und umfassenden Bearbeitung wissenschaftlicher Probleme nachweist.

(2) Der Fachbereich IV der Universität Trier promoviert zum Dr. rer. pol., Dr. rer. nat. und Dr. phil. In dem Antrag auf Zulassung zur Promotion gibt die Kandidatin oder der Kandidat entsprechend dem Schwerpunkt ihrer oder seiner Dissertation an, ob sie oder er zum Dr. rer. pol., Dr. rer. nat. oder Dr. phil. promoviert werden will. In Zweifelsfällen entscheidet die Promotionskommission. Für die Formulierung des akademischen Grades können Kandidatinnen zwischen der bisher üblichen Form „Doktor“ und der weiblichen Form „Doktorin“ wählen. Für die lateinischen Abkürzungen der Doktorgrade wird keine weibliche Form eingeführt.

### § 2 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

### § 3 Promotionskommission

(1) Vom Fachbereichsrat wird eine Promotionskommission für drei Jahre gewählt. Ihr gehören fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und zwei promovierte akademische Mitarbeiterinnen oder promovierte akademische Mitarbeiter an. Eine nicht promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein nicht promovierter Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

(2) Die Kommission wählt eine Professorin oder einen Professor zu ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden. Die Kommission nimmt die in den §§ 4 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 4, 6 Abs. 2, 8 Abs. 3, 11 Abs. 2 und 12 Abs. 3 bestimmten Aufgaben wahr und entscheidet in allen Verfahrensfragen.

### § 4 Voraussetzungen zur Promotion

(1) Voraussetzung zur Promotion ist in der Regel ein mit Prädikatsexamen abgeschlossenes Hochschulstudium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule in einem

- wirtschaftswissenschaftlichen Fach,
- sozialwissenschaftlichen Fach,

- mathematischen Fach,
- Studiengang der Informatik,
- Studiengang der Wirtschaftsinformatik,
- Weiterbildungsstudiengang des Gesundheitsmanagements (MBA)

oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 4 Abs. 2. Für die Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die Promotionskommission. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentrale für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionskommission entscheiden, dass der in § 4 Abs. 1 geforderte Hochschulabschluss zur Promotion nicht vorausgesetzt wird.

Der Antrag der Ausnahmegenehmigung ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs IV zu richten. Dem Antrag sind beizufügen: eine tabellarische Zusammenfassung des Bildungsweges mit beglaubigten Abschriften der Zeugnisse aller abgelegten Prüfungen und Examina sowie eine Problemskizze zur Dissertation.

Die Promotionskommission prüft, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die wissenschaftliche Qualifikation aufweist, die mit der in § 4 Abs. 1 bezeichneten Qualifikation vergleichbar ist. Die Ausnahmegenehmigung kann mit der Auflage verbunden sein, weitere Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Erfüllung der Auflagen ist gegenüber der Promotionskommission nachzuweisen. Die von der Kommission schriftlich zu bestätigende Erfüllung der Auflagen muss bei dem Zulassungsgesuch zur Promotion vorgelegt werden.

(3) Zur Promotion kann nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs zur Promotionsordnung auch zugelassen werden, wer das Diplom einer Fachhochschule oder den Bachelorgrad eines Studiengangs in der Bundesrepublik Deutschland in einem der im Fachbereich IV der Universität Trier vertretenen Fachgebiete erworben hat. Die Promotion kann nur in dem Fachgebiet erfolgen, dem der Fachhochschulabschluss oder der Bachelorgrad zuzuordnen ist.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Sie oder er muss nach einem Qualifikationsstudium im Fachgebiet der angestrebten Promotion an der Universität Trier von zwei Semestern die Promotionseignungsprüfung bestanden haben. Eine entsprechende Bescheinigung der Universität Trier ist vorzulegen. Eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung, die an einer anderen Hochschule bestanden wurde, wird nicht anerkannt.
- (b) Sie oder er darf an keiner deutschen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden haben und sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden.
- (c) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss für die Zeit des Qualifikationsstudiums ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender an der Universität Trier sein.

## II. Dissertation

### § 5 Allgemeines

(1) Die Dissertation muss eine selbständige Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers sein und einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Wissenschaft liefern.

(2) Das Thema der Dissertation muss einem der Fächer des Fachbereichs IV entstammen.

(3) Die Dissertation kann teilweise veröffentlicht sein.

(4) Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Ausnahmen kann die Promotionskommission zulassen. Wird die Dissertation nicht in deutscher Sprache verfasst, so ist der Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

#### § 6 Betreuung der Dissertation

(1) Für die Anfertigung der Dissertation soll die Doktorandin oder der Doktorand mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder habilitierten Mitglied des Fachbereichs IV ein Betreuungsverhältnis vereinbaren. Es kann ein weiteres Betreuungsverhältnis mit einer Hochschullehrerin oder Habilitierten oder einem Hochschullehrer oder Habilitierten, die oder der nicht dem Fachbereich IV angehören muss, vereinbart werden.

(2) Jedes zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer vereinbarte Betreuungsverhältnis ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs IV von der Doktorandin oder vom Doktoranden unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation anzuzeigen. Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten gelöst werden. Die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich zu begründen. Verlässt die Betreuerin oder der Betreuer den Fachbereich IV, kann das Betreuungsverhältnis für längstens drei Jahre weiter bestehen. Über eine Verlängerung dieser Frist befindet auf Antrag die Promotionskommission.

#### § 7 Dissertation ohne Betreuung

(1) Eine Dissertation kann auch ohne Betreuungsverhältnis angefertigt werden.

(2) Im Fall des Absatzes 1 wird von der Kandidatin oder vom Kandidaten ein erfolgreiches zweisemestriges Studium im Fachbereich IV in demjenigen Fach, in welchem die Promotion angestrebt wird, vorausgesetzt. Der Studienplan für das zweisemestrige Studium ist vorab der Promotionskommission zur Genehmigung vorzulegen.

### III. Zulassungsverfahren

#### § 8 Promotionsgesuch

(1) Das Promotionsverfahren beginnt mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion. Der Antrag ist bei der Dekanin oder beim Dekan des Fachbereichs IV schriftlich zu stellen. Das Gesuch hat zu enthalten:

(a) den Titel der verfassten Dissertation,

(b) folgende Angaben:

- eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 2, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Promotion zum Dr. rer. pol., Dr. rer. nat. oder Dr. phil. beantragt,
- gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 1 Abs.2 Satz 4, ob die weibliche Form des akademischen Grades gewünscht wird und
- eine Angabe gemäß § 11 Abs. 3 über die vorgeschlagenen Berichterstatterinnen oder die vorgeschlagenen Berichterstatter.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

(a) eine tabellarische Zusammenfassung des Bildungsweges,

- (b) eine beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1,
- (c) gegebenenfalls die Bescheinigung der Promotionskommission gemäß § 4 Abs. 2,
- (d) für jede Gutachterin oder jeden Gutachter und das Dekanat jeweils ein Exemplar der Dissertation,
- (e) eine Versicherung, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - die Dissertation selbst angefertigt und alle benutzten Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat,
  - die Dissertation als Prüfungsarbeit noch nicht für eine andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat – unbeschadet der Regelung nach § 14 Abs. 2 ,
  - mit der gleichen Abhandlung noch keinen Doktorgrad erworben hat,
- (f) eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber mit der gleichen Arbeit schon einen Doktorgrad zu erwerben versucht hat,
- (g) im Fall des § 7 Abs. 1 der Nachweis über ein erfolgreiches zweisemestriges Studium am Fachbereich IV gemäß § 7 Abs. 2 und
- (h) ein polizeiliches Führungszeugnis.

Der Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung dem Dekanat des Fachbereiches IV vorzulegen.

(3) Wird eine Dissertation eingereicht, für die ein Betreuungsverhältnis nicht besteht, entscheidet die Promotionskommission, ob die Dissertation in den durch § 5 Abs. 2 bezeichneten Rahmen fällt und ob im Fachbereich fachkundige Berichterstatterinnen oder Berichterstatter vorhanden sind. Im Falle einer negativen Entscheidung ist das Promotionsgesuch abgelehnt. Über die Entscheidung erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber nach § 4 Abs. 3 haben ihrem Promotionsantrag einen Nachweis über die bestandene Promotionseignungsprüfung gemäß § 4 Abs. 3 Buchstabe a beizufügen.

#### § 9 Promotionsgebühr

Die Höhe der Promotionsgebühr, deren Fälligkeit, deren Erlass oder deren Ermäßigung richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

#### § 10 Zulassung

(1) Sofern die eingereichten Unterlagen den Voraussetzungen des § 8 entsprechen, lässt die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber zum Promotionsverfahren zu.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange die Dissertation weder abgelehnt ist noch die mündliche Prüfung begonnen hat.

#### IV. Verfahren zur Beurteilung der Dissertation

##### §11 Berichterstatterinnen oder Berichterstatter

(1) Berichterstatterinnen oder Berichterstatter sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Habilitierte. Sind die Voraussetzungen des § 8 erfüllt, so bestellt die Dekanin oder der Dekan mindestens zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter für die Beurteilung der

Dissertation. Von den Berichterstatterinnen oder den Berichterstattern muss mindestens die Hälfte dem Fachbereich IV angehören.

(2) Professorinnen oder Professoren im Ruhestand können Prüferinnen oder Prüfer im Sinne dieser Ordnung für eine Übergangszeit von drei Jahren bleiben. Auf Antrag der Professorin oder des Professors im Ruhestand kann die Promotionskommission die genannte Übergangszeit verlängern. Dies gilt entsprechend für § 15 Abs. 1.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter.

(4) Die Betreuerin oder der Betreuer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ist – abgesehen von begründeten Ausnahmefällen – gleichzeitig Berichterstatterin oder Berichterstatter.

(5) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber mit, wer als Berichterstatterin oder Berichterstatter bestellt ist.

### § 12 Beurteilung der Dissertation

(1) Innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung legt jede Berichterstatterin oder jeder Berichterstatter ein Gutachten vor und empfiehlt die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Für die Beurteilung der Dissertation gelten folgende Noten:

ausgezeichnet (summa cum laude)	1
sehr gut (magna cum laude)	2
gut (cum laude)	3
ausreichend (rite)	4
nicht ausreichend (non rite)	5

Im Rahmen der Notengebung können die Noten 1 bis 4 um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind nicht zulässig. Die Note 5 bedeutet eine Ablehnung der Arbeit.

(2) Die Dissertation ist angenommen, wenn jede Berichterstatterin oder jeder Berichterstatter die Annahme empfiehlt. Die Gesamtnote der Dissertation ergibt sich als das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Dabei werden für die Berechnung zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Empfehlen nicht alle Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Dissertation, so beruft die Dekanin oder der Dekan eine Besprechung mit den Berichterstatterinnen oder den Berichterstattern ein. Sie hat zum Ziel, ein gemeinsames Urteil über die Annahme oder die Ablehnung zu finden. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, so ist über die Annahme, die Rückgabe zum Zweck der Überarbeitung oder die Ablehnung auf einer Sitzung der Promotionskommission zu beraten und zu beschließen. Die Promotionskommission kann dazu zusätzliche Gutachten einholen. Beschließt die Promotionskommission die Annahme der Dissertation, so ergibt sich die Note der Dissertation als das arithmetische Mittel der Noten aller Gutachten. Dabei werden für die Berechnung zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Der Doktorandin oder dem Doktoranden werden Kopien der Gutachten mit dem Beginn der Auslagefrist gemäß § 13 Satz 1 zugestellt.

(5) Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation sind zulässig.

### § 13 Auslage der Dissertation

Die Dissertation und die Gutachten sind nach Annahmempfehlung drei Wochen vor der mündlichen Prüfung im Dekanat auszulegen. Die Dekanin oder der Dekan teilt den Hochschullehrerinnen oder den Hochschullehrern und Habilitierten des Fachbereichs IV in geeigneter Form mit, in welcher Frist die Dissertation und die Gutachten eingesehen und die Gutachten schriftlich angefordert werden können.

#### § 14 Ablehnung der Dissertation

(1) Ist eine Dissertation abgelehnt, so wird das Promotionsverfahren mit der Feststellung „nicht bestanden“ abgeschlossen. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich unter Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung mit.

(2) Wird eine Dissertation abgelehnt, so ist eine einmalige Wiedervorlage einer überarbeiteten Fassung in einem neu eingeleiteten Promotionsverfahren zulässig, sofern die Berichterstatterinnen oder die Berichterstatter dies empfehlen. Die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich unter Angabe der Gründe und einer Rechtsmittelbelehrung mit.

(3) Die eingezahlte Promotionsgebühr wird nicht erstattet.

#### V. Mündliche Prüfung

##### § 15 Prüfungsausschuss

(1) Nach Annahme der Dissertation wird von der Dekanin oder vom Dekan ein Prüfungsausschuss bestimmt, der mehrheitlich aus Hochschullehrerinnen oder aus Hochschullehrern der Universität Trier besteht.

Mitglieder sind:

(a) die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter,

(b) mindestens zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter.

(2) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat die Dekanin oder der Dekan; sie oder er kann ihn einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs IV übertragen. Der Prüfungsausschuss wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden innerhalb eines halben Jahres nach Abgabe der Dissertation einberufen. Der Termin ist mit den Prüfungsausschussmitgliedern und der Doktorandin oder dem Doktoranden abzustimmen. In Ausnahmefällen kann die Frist um drei Monate verlängert werden.

##### § 16 Prüfungsgegenstand und -verfahren

(1) Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt. Sie besteht aus einem maximal halbstündigen Vortrag über die Dissertation und einer einstündigen Prüfung, in der die Thematik und das Umfeld der Dissertation methodisch und sachlich vertieft werden.

(2) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

(3) Die mündliche Prüfung ist fachbereichsöffentlich. Auf Antrag der Doktorandin kann die zentrale Frauenbeauftragte teilnehmen.

(4) Die Note der mündlichen Prüfung wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten gemäß

§ 12 Abs. 1, Satz 2 und 3 durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses festgesetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt sodann eine Gesamtnote der Promotion fest. Diese wird als das gewichtete arithmetische Mittel der Note der Dissertation und der Note der mündlichen Prüfung errechnet. Die Gewichtung für die Teilnote der Dissertation beträgt zwei Drittel und für die Teilnote der mündlichen Prüfung ein Drittel.

(6) Die beiden Teilnoten für die Dissertation und die bestandene mündliche Prüfung gehen gegebenenfalls als gebrochene Zahlen in die Berechnung der Gesamtnote ein. Ergeben sich Bruchteile bis einschließlich 0,50 bei der Endnote, so wird die bessere Note vergeben. Dabei werden für die Berechnung zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

Das Gesamturteil lautet

- summa cum laude bei der Gesamtnote 1
- magna cum laude bei der Gesamtnote 2
- cum laude bei der Gesamtnote 3
- rite bei der Gesamtnote 4.

(7) Die Gesamtnote wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nach der Beratung des Prüfungsausschusses im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt.

(8) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann die Kandidatin oder der Kandidat Einsicht in die Prüfungsakte nehmen.

#### § 17 Versäumnis

Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat zum festgesetzten Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht und liegen wichtige Gründe für das Versäumnis nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über die Anerkennung wichtiger Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Falls die Entschuldigung anerkannt wird, gilt die neu festzusetzende Prüfung nicht als Wiederholung.

#### § 18 Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist eine einmalige Wiederholung möglich.

(2) Die Prüfung kann frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Über einen späteren Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.

(3) Wird die Wiederholungsprüfung von der Kandidatin oder vom Kandidaten unentschuldigt versäumt oder nicht bestanden, so wird das Promotionsverfahren als nicht bestanden abgeschlossen.

#### § 19 Behindertenregelung

Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise abzulegen, kann die Dekanin oder der Dekan es gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### VI. Besondere Bestimmungen

#### § 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Ordentliche Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer aus-

ländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn

- (a) für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
- (b) mit der ausländischen Fakultät eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberinnen oder der Bewerber an einer Universität und die Krankenversicherung sowie erforderlichenfalls über eine Registrierung des Themas der Dissertation enthalten.

Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät gelten, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die allgemeinen Bestimmungen mit Ausnahme von § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 11 Abs. 1 und § 15 Abs. 1.

(2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach sie oder er auch an der ausländischen Fakultät, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist.

(3) Wenn die Landessprache an der ausländischen Fakultät nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in dieser Landessprache vorgelegt werden, sofern sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache aufweist. In der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 3 kann von dem Erfordernis des Satzes 1 befreit werden. In der Vereinbarung kann auch festgelegt werden, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache und der Landessprache an der ausländischen Fakultät vorlegen darf, sowie geregelt werden, ob und in welchen Sprachen Zusammenfassungen erforderlich sind.

(4) Die Bewerberin oder der Bewerber wird von je einer akademischen Lehrerin oder einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Fakultäten als Doktorandin oder als Doktorand angenommen und betreut. Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. b zu nennen.

(5) Findet die mündliche Promotionsleistung als Disputation an der Universität Trier statt, bestellt die Dekanin oder der Dekan die beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Diesem gehören an:

- (a) die Dekanin oder der Dekan oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter,
- (b) die beiden Betreuerinnen oder Betreuer.

(6) Die Bewertung der Promotionsleistungen (§ 12) erfolgt auch nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht. Wird die Promotion in gemeinsamer Betreuung an der ausländischen Universität durchgeführt, müssen die Promotionsleistungen auch nach Maßgabe von § 16 Abs. 6 bewertet werden.

(7) Die Promotionsurkunde ist mit den Siegeln der Universität Trier und der ausländischen Hochschule zu versehen. Die Promotionsurkunde muss erkennen lassen, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades auf Grund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereichs IV der Universität Trier mit einer ausländischen Fakultät handelt. Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Trier statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische Fakultät geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 22 Abs. 1 entsprechen.

(8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Abs. 2) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Ist

nach dem für die beteiligte ausländische Fakultät geltenden Recht die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde gemäß Absatz 7 Satz 1 nicht zulässig, so muss

- (a) aus beiden Urkunden ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nach Satz 1 nebeneinander ausgeschlossen ist, und
  - (b) in der Promotionsurkunde der ausländischen Fakultät auch in deutscher Sprache darauf hingewiesen werden, dass es sich um die Verleihung eines Doktorgrades auf Grund eines gemeinsamen Promotionsverfahrens des Fachbereichs IV der Universität Trier mit der ausländischen Fakultät handelt.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der Hochschule, an der die mündliche Promotionsleistung erbracht worden ist. Ist die mündliche Promotionsleistung an der ausländischen Hochschule erbracht worden, so sind vier Exemplare der veröffentlichten Dissertation an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs IV der Universität Trier abzuliefern.

## VII. Veröffentlichung der Dissertation und Führung des Doktorgrades

### § 21 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre oder seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.
- (2) Die Dissertation ist als Buch, in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, als vervielfältigtes Manuskript oder als Online-Dokument zu veröffentlichen.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat innerhalb eines Jahres der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs IV abzuliefern
  - (a) 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung und Versendung durch die Universitätsbibliothek an Bibliotheken und andere interessierte Institutionen oder
  - (b) vier Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt, oder
  - (c) vier Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 40 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
  - (d) vier Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.
- (4) Bei der Veröffentlichung muss erkennbar werden, dass es sich um eine Dissertation aus dem Fachbereich IV der Universität Trier handelt.
- (5) Angemessene Verlängerungen der Frist gemäß Abs. 3 Satz 1, die bei der Dekanin oder beim Dekan des Fachbereichs IV zu beantragen sind, können in begründeten Fällen gewährt werden.

### § 22 Führung und Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Die oder der Promovierte erhält eine Urkunde mit den Siegeln der Universität und des Fachbereichs IV, der Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten, der Dekanin oder des Dekans und dem Datum der mündlichen Prüfung, wenn sie oder er entweder

- (a) die Pflichtexemplare gemäß § 21 Abs. 3 abgeliefert hat oder
- (b) die Veröffentlichung der Dissertation gesichert ist.

Die Veröffentlichung ist gesichert, wenn die oder der Promovierte in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung oder der Vervielfältigung nach § 21 zugunsten des Fachbereichs IV eine Sicherheit gemäß §§ 232 Abs. 1 und 2, 239 BGB geleistet hat. Werden die in § 21 vorgesehenen Exemplare innerhalb von zwei Jahren seit Aushändigung der Promotionsurkunde abgeliefert, hat der Fachbereich die Sicherheitsleistung freizustellen. Liefert die oder der Promovierte die genannten Exemplare nicht innerhalb der Frist ab, veranlasst die Dekanin oder der Dekan unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung die Drucklegung der Dissertation.

(2) In die Promotionsurkunde ist der Titel der Dissertation, das Gesamtprädikat und die Bezeichnung des Doktorgrades aufzunehmen.

(3) Mit der Entgegennahme der Promotionsurkunde erwirbt die oder der Promovierte das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

(4) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, können Promotionsleistungen vom Fachbereichsrat als ungültig erklärt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn

- (a) sich die oder der Promovierte zu dessen Erlangung einer Täuschung bedient hat,
- (b) sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Promovierte durch schuldhaftes Verhalten zu Irrtümern bei Entscheidungen der zuständigen Gremien beigetragen hat, die zu unberechtigten Vorteilen bei der Erlangung des Doktorgrades führten,
- (c) die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades unwürdig erscheinen lässt.

(6) Über die Entziehung entscheidet der Fachbereichsrat.

(7) Der den Entzug des Doktorgrades feststellende Beschluss ist mit den entscheidungsrelevanten Gründen zu versehen und der oder dem Promovierten unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

### § 23 Rechtsmittelbelehrung

(1) Verfahren der Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten sind, sofern sie die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, schriftlich zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung der Doktorandin oder dem Doktoranden mitzuteilen.

(2) In Promotionsangelegenheiten ist der Rat des Fachbereichs IV die Widerspruchsinstanz.

### § 24 Ehrenpromotion

(1) Wegen herausragender wissenschaftlicher Leistungen kann der akademische Grad eines Dr. rer. pol. h. c., Dr. phil. h. c. oder Dr. rer. nat. h. c. verliehen werden.

(2) Über die Verleihung entscheidet der Rat des Fachbereichs IV.

(3) Die Verleihung des Ehrendoktors erfolgt mit einer Urkunde, in welcher die herausragenden wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Person gewürdigt werden.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 25 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft; zugleich wird die Promotionsordnung vom 23. Januar 1989 (StAnz. S. 214), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. August 1994 (StAnz. S. 1013), generell außer Kraft gesetzt.

(2) Für Promovendinnen oder Promovenden, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ein Betreuungsverhältnis vereinbart haben oder bereits zur Promotion zugelassen sind, besteht folgende Wahlmöglichkeit:

- (a) Das Promotionsverfahren wird nach der Promotionsordnung vom 23. Januar 1989, zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. August 1994, beendet. Dieser Fall tritt ein, wenn die Promovendin oder der Promovend nichts unternimmt.
- (b) Die Promovendin oder der Promovend erklärt gegenüber der Dekanin oder dem Dekan schriftlich, dass sie oder er das Promotionsverfahren nach der neuen Ordnung beenden will.

Anhang zur Promotionsordnung des Fachbereichs IV der Universität Trier – Durchführung und Inhalt der Promotionseignungsprüfung und Bewertung der Leistungen der Promotionseignungsprüfung

#### I

(1) In der Promotionseignungsprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er über die für eine Promotion erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

(2) Zur Promotionseignungsprüfung wird zugelassen, wer das Diplom einer Fachhochschule oder den Bachelorgrad eines Studiengangs in Deutschland in einem der im Fachbereich IV der Universität Trier vertretenen Fachgebiete bestanden hat und aufgrund ihrer oder seiner Gesamtnote in der Abschlussprüfung an der von ihr oder ihm besuchten Hochschule zu den 10 v. H. Besten ihres oder seines Prüfungsjahrganges im Fachgebiet der Abschlussprüfung gehört. Der Nachweis ist durch die Vorlage einer Bescheinigung zu erbringen, aus der sich auch die Gesamtzahl aller Absolventinnen oder aller Absolventen, verteilt auf die Gesamtnoten des Prüfungsjahres im Fachgebiet, und der Rangplatz der Bewerberin oder des Bewerbers aufgrund ihrer oder seiner Gesamtnote ergeben.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. im Falle einer hervorragenden Diplomarbeit) kann die Promotionskommission davon absehen, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu den 10 v. H. Besten seines Prüfungsjahrganges gehört.

Die Promotionseignungsprüfung besteht:

(a) Im Fach Betriebswirtschaftslehre aus:

- der Diplomklausur im Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“
- der Diplomklausur im Fach „Spezielle Betriebswirtschaftslehre“
- entweder je einem Seminarschein in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ und „Spezielle Betriebswirtschaftslehre“ oder - nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers - einer Zulassungsarbeit auf dem Niveau einer Diplomarbeit.

(b) Im Fach Informatik aus:

- den zwei Fachprüfungen „Theoretische Informatik“ und „Vertiefungsgebiet“ der Diplomprüfung Informatik und
- einer Zulassungsarbeit auf dem Niveau einer Diplomarbeit.

Für den Fall, dass im Rahmen des Fachhochschul- oder Bachelorstudiums bereits eine Abschlussarbeit auf dem Niveau einer Diplomarbeit angefertigt wurde, können nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers statt der Zulassungsarbeit zwei Leistungsnachweise für Seminare des Hauptstudiums erworben werden. Zu Umfang und Art der Prüfungen und der Zulassungsarbeit wird auf die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik im Fachbereich IV der Universität Trier verwiesen.

(c) Im Fach Mathematik aus:

- zwei mündlichen Prüfungen aus der Diplomprüfung „Wirtschaftsmathematik“ oder „Angewandte Mathematik“ und
- einer Zulassungsarbeit auf dem Niveau einer Diplomarbeit.

Für den Fall, dass im Rahmen des Fachhochschul- oder Bachelorstudiums bereits eine Abschlussarbeit auf dem Niveau einer Diplomarbeit angefertigt wurde, können nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers statt der Zulassungsarbeit zwei Leistungsnachweise für Seminare des Hauptstudiums erworben werden. Zu Umfang und Art der Prüfungen und der Zulassungsarbeit wird auf die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Wirtschaftsmathematik“ und „Angewandte Mathematik“ im Fachbereich IV der Universität Trier verwiesen.

(d) Im Fach Soziologie aus:

- der Diplom- oder Magisterklausur im Fach „Allgemeine Soziologie“
- der Diplom- oder Magisterklausur im Wahlfach „Methoden der empirischen Sozialforschung“
- entweder zwei Seminarscheine in „Spezielle Soziologie“ oder - nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers - einer Zulassungsarbeit auf dem Niveau einer Diplom- oder Magisterarbeit.

(e) Im Fach Volkswirtschaftslehre aus:

- der Diplomklausur im Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“
- der Diplomklausur im Fach „Spezielle Volkswirtschaftslehre“
- entweder je einem Seminarschein in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Spezielle Volkswirtschaftslehre“ oder - nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers - einer Zulassungsarbeit auf dem Niveau einer Diplomarbeit.

(f) Im Fach Wirtschaftsinformatik aus:

- der Fachprüfung „Allgemeine Wirtschaftsinformatik“
- der Fachprüfung „Spezielle Wirtschaftsinformatik“
- einer Zulassungsarbeit auf dem Niveau einer Diplomarbeit.

Für den Fall, dass im Rahmen des Fachhochschul- oder Bachelorstudiums bereits eine Abschlussarbeit auf dem Niveau einer Diplomarbeit angefertigt wurde, können nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers statt der Zulassungsarbeit zwei Leistungsnachweise für Seminare des Hauptstudiums erworben werden. Zu Umfang und Art der Prüfungen und der Zulassungsarbeit wird auf die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ im Fachbereich IV der Universität Trier verwiesen.

(3) Für die Durchführung der einzelnen Prüfungen der Promotionseignungsprüfung ist der jeweils fachlich zuständige Prüfungsausschuss verantwortlich. Er trifft die im Zusammenhang mit der Promotionseignungsprüfung notwendigen Entscheidungen. Er wird dabei vom Hochschulprüfungsamt unterstützt. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der jeweils fachlich zuständigen Prüfungsordnung des Fachbereichs IV

der Universität Trier.

(4) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen der Promotionseignungsprüfung muss so erfolgen, dass sie spätestens vier Semester nach der Zulassung zur Promotionseignungsprüfung erstmals abgelegt sind. Wird die Frist aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, überschritten, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(5) Jede nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Einzelprüfung der Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist spätestens in demjenigen Semester abzulegen, das auf die Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung folgt.

## II

(1) Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichend bewertet sind und keine Prüfung als nicht bestanden gilt. Die Bestimmungen der jeweils fachlich zuständigen Prüfungsordnung des Fachbereichs IV der Universität gelten entsprechend.

(2) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung, in der die einzelnen Prüfungen mit deren Bewertung und die Gesamtnote aufgeführt sind. Die Bescheinigung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan zu unterschreiben.

Trier, den 28. September 2004

Der Dekan des Fachbereichs IV  
der Universität Trier

(Universitäts-Prof. Dr. Wolfgang Gawronski)